SOLARSTADT GLEISDORF

Stadtgemeinde
Stadtamtsdirektion

Rathausplatz 1
A-8200 Gleisdorf
Sachbearbeiter: **Mag. Manfred Oswald**
Tel.: (03112) 2601-210
Fax: (03112) 2601-290
E-Mail: manfred.oswald@gleisdorf.at
web: www.gleisdorf.at
DVR: 0741451
UID: ATU69184205

Aktenzahl:
Beilagen:

Gleisdorf, am 28.06.2018

MARKTORDNUNG

für den Flohmarkt in der Stadtgemeinde Gleisdorf

Gem. § 40 Abs. 2 lit. 13 und § 92 der Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967, i.d.g.F. in Verbindung mit §§ 286, 292, 293 u. 337 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. 194/1994 (WV) wird nachstehende Marktordnung erlassen.

Die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86, des Maß- u. Eichgesetzes, BGBl. Nr. 152/1950, der Gewerbeordnung 1994 und aller sonstigen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung werden durch diese Marktordnung nicht berührt. Sie finden vielmehr auf den Marktverkehr Anwendung.

§ 1
Markttage

An jedem Samstag.

§ 2
Marktplatz

Der Flohmarkt wird auf folgenden Grundstücken abgehalten: Parkplatz Dieselkino Gleisdorf (Grundstücke Nr. 712/2, 720, 750/ KG. 68111 Gleisdorf,)

§ 3
Marktzeiten

Der Markt beginnt um 06.00 Uhr und endet um 14.00 Uhr. Die Vorbereitungs-arbeiten (Aufstellen der Marktstände, Auspacken der Waren) sind ab 04.00 Uhr früh gestattet. Die Abräumarbeiten müssen spätestens um 16.00 Uhr beendet sein.

§ 4
Gegenstände des Marktverkehrs

Alte und gebrauchte Waren.

Nicht zugelassen sind nachstehende Sachen:
nicht als Antiquitäten anzusehende Waffen; Munitionsgegenstände; Sprengmittel; Feuerwerkskörper; Arzneimittel; Chirurgische Instrumente; therapeutische Behelfe; Obstbäume, Obststräucher u. Reben; Druckwerke u. Schriften, welche geeignet sind, die öffentliche Ruhe zu stören oder gegen die Sittlichkeit zu verstoßen; Verkauf von Waren im Wege von Glücksspielen (Glücksrad, Katz im Sack usw.); Waren, deren marktmäßiger Verkauf aus Gründen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, des Schutzes der Gesundheit von Menschen oder der Vermeidung der Verschleppung von Krankheiten von Pflanzen oder Tieren nicht vertretbar ist.

§ 5
Marktbezieher

Jedermann ist berechtigt, den Markt mit allen auf demselben zum Verkauf zugelassenen Waren zu beziehen, soweit nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung kein Anstand besteht. Waren, deren Verkauf an eine Konzession gebunden ist, können aber nur von den mit der diesbezüglichen Konzession versehenen Gewerbetreibenden feilgeboten werden.

Allen Marktkaufleuten stehen beim Betrieb ihrer Marktgeschäfte die gleichen Befugnisse zu.
Eine Beschränkung in der Zulassung zum Marktbesuch ist dann zu verfügen, wenn der Marktplatz räumlich nicht ausreicht.

§ 6
Verkaufsstände

Die Verkaufsstände und Waren müssen so platziert sein, dass die Zugänge zu den Ständen sowie die "Marktdurchgangswege" für die Marktbesucher aber auch für die Transportfahrzeuge der Marktfahrer leicht zugänglich sind.

Die Verkaufsstände und Schirme müssen sturmsicher aufgestellt sein.

Das Verwenden von Verkaufswagen ist nur dann gestattet, wenn der in Frage kommende Standort räumlich ausreichend ist bzw. das Zu- und Wegfahren ohne Beeinträchtigung anderer Marktstände u. Einrichtungen möglich ist.

§ 7
Standplatzzuweisung, Platzreservierung, Standplatz-Verlust

Die Standplatzzuweisung kann zurückgezogen werden, wenn

- Jemand den ihm zugewiesenen Standplatz eigenmächtig einer dritten Person teilweise oder gänzlich überlässt, eigenmächtig erweitert oder neu besetzt,
- die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung am Markt oder sonst ein öffentliches Interesse es erfordern,
- der Marktkaufmann die vorgeschriebenen Marktstandsentgelte nicht bezahlt hat,
- den Anordnungen der Marktaufsichtsorgane nicht Folge geleistet wird.

§ 8
Marktverkehr, Verhalten während des Marktbetriebes

Die Marktparteien (Verkäufer einschließlich Hilfspersonal u. Käufer) sowie sämtliche Marktbesucher haben sich untereinander und gegenüber den Marktaufsichtsorganen im Sinne der Marktordnung zu verhalten.
Beschwerden gegen Verfügungen der Marktaufsichtsbehörde haben keine aufschiebende Wirkung.
Personen, die die Ordnung und Ruhe des Marktes stören oder den Anordnungen der Marktaufsichtsbehörde keine Folge leisten, werden durch diese vom Markt verwiesen.
Das nicht standortgebundene Feilbieten der Waren auf dem Markt ist ausnahmslos verboten.
Überlautes Musizieren bzw. die Verwendung lärmender Lautsprecher ist auf dem Markt verboten.
Die Standplätze müssen nach Beendigung des Marktes von allen Gerätschaften und Waren geräumt sein und im sauberen Zustand verlassen werden.

§ 9
Marktstandsentgelte

Für Flohmärkte sind keine Marktstandsentgelte an die Stadtgemeinde Gleisdorf zu entrichten.

§ 10
Reinlichkeit am Marktplatz

Jede vermeidbare Verunreinigung der Standplätze, ihrer unmittelbaren Umgebung sowie des gesamten Marktplatzes ist zu unterlassen.

§ 11
Entfernung von Gegenständen

Wird durch einen Gegenstand auf der Marktfläche der Marktverkehr erheblich beeinträchtigt, so kann das Marktaufsichtsorgan die Entfernung des Gegenstandes unter sinngemäßer Anwendung des § 89 a der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.g.F. durch Einsatz der Bundespolizei veranlassen.

§ 12
Marktbehörde

Marktbehörde im Sinne dieser Marktordnung ist die Stadtgemeinde Gleisdorf. Ihr stehen die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Marktaufsicht zu.

§ 13
Marktaufsicht

Die Handhabung dieser Marktordnung obliegt den mit entsprechenden Dienstausweisen versehenen Marktaufsichtsorganen der Stadtgemeinde Gleisdorf.
Gegen Personen, welche den Anordnungen der Marktaufsichtsorgane nicht Folge leisten, kann neben den verwaltungsstrafrechtlichen Verfolgungen auch ein zeitlicher oder dauernder Marktverweis verfügt werden.

§ 14
Veranstalter

Der Veranstalter ist für die Einhaltung der Marktordnung verantwortlich, hat die Marktaufsicht zu übernehmen für die Reinigung der Marktplätze zu sorgen.

§ 15
Marktordnungsübertretung, Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Marktordnung werden, sofern sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz oder sonstige Gesetze fallen, gemäß § 368 der Gewerbeordnung 1994 mit Geldstrafen bis zu € 1.090,-- bestraft.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Marktordnung tritt nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft.

Der Bürgermeister:

Marktgemeinde Gleisdorf
Pol. Bezirk Weiz

Christoph Stark